

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 14 K-S Aufbringung der Fondsmittel

K-S - Kärntner Schulbaufondsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.01.2025

- 1. (1)Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:
 - 1. a)einen jährlichen Beitrag des Landes in der Höhe von 45 Prozent des jährlichen Finanzerfordernisses (Abs. 4 lit. a):
 - 2. b)jährliche Beiträge der Gemeinden in der Höhe von 55 Prozent des jährlichen Finanzerfordernisses (Abs. 4 lit. a);
 - 3. c)Erträge aus veranlagten Fondsmitteln;
 - 4. d)sonstige Einnahmen.
- 2. (2)Die Beiträge nach Abs. 1 lit. b sind wie folgt auf die einzelnen Gemeinden aufzuteilen:
 - 1. a)70 Prozent nach Maßgabe der Volkszahl gemäß§ 11 Abs. 8 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des BundesgesetzesBGBl. I Nr. 59/2024, und
 - 2. b)30 Prozent nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel gemäß§ 11 Abs. 9 des FAG 2024.
- 3. (3)Die Beiträge gemäß Abs. 1 lit. b sind vom Land in zwölf monatlichen Teilbeträgen von den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten und umgehend dem Fonds zu überweisen.
- 4. (4)Die Landesregierung hat mit dem Fonds im Vorhinein auf die Dauer von jeweils mindestens zwei Geschäftsjahren jedenfalls zu vereinbaren:
 - 1. a)die Höhe des jährlichen Finanzerfordernisses im Sinne des Abs. 1 lit. a und b;
 - 2. b)den jährlichen Finanzrahmen des Fonds für Förderungszusicherungen und für die Auszahlung von Fördermitteln.
- 5. (5)Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 können dem Fonds zur Stärkung der Fondsmittel, insbesondere zur Förderung der Bereitstellung und Sanierung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (§ 3 Abs. 1 Z 2), Zweckzuschüsse des Landes gewährt werden. Zwischen dem Land und dem Fonds ist vor Gewährung des Zweckzuschusses eine Vereinbarung über die widmungsgemäße Mittelverwendung abzuschließen.

In Kraft seit 21.12.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at